

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Viele kleine Mängel sind kein Großer

Ein Mangel an der Mietsache muss die Erheblichkeitsschwelle überwinden, bevor der Mieter gemäß § 536 BGB die Mietzahlung mindern darf. Die Norm bestimmt eindeutig:

"Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht."

Dies gilt auch, wenn die Mietsache eine Vielzahl von unerheblichen Mängeln aufweist. Viele kleine Mängel führen eben nicht zu einem großen. Dies hat auch das Landgericht Berlin entschieden.

Landgericht Berlin vom 01.12.2009, 63 S 162/09

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=1780>

Blog _____ abonnieren (RSS)
jetzt auch _____ auf Twitter

Jetzt "Fan" auf Facebook werden

Axel Sawal
Rechtsanwalt und Notar

Diese Artikel könnten Sie auch interessieren:

- [Nachbar ich hör' dir trapsen \(Trittschallschutz\)](#)
- [Hinterlegungsklausel wirksam](#)
- [Blei im Trinkwasser als Mietmangel](#)